Zweite Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

№ 14. Sonnabend den 14. Januar 1888. **82. Jahrgang.**

Das bürgerliche Gesetzbuch.

* Nachdem wir gestern ausführlich die Darlegungen des dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs beigefügten Begleitberichts wiedergegeben haben, welche sich auf das Einführungsgesetz und die infolge der Regelung des Immobiliarsachenrechts erforderliche Grundbuchordnung beziehen, lassen wir im Nachstehenden die Erörterungen folgen, welche sich mit der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, mit dem Verfahren in den Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, mit den Aenderungen und Ergänzungen der Reichs-Proceßordnung und der Reichs-Concursordnung, mit der besonderen Erbfolge in die ländlichen Grundstücke, mit den Vorschriften über das internationale Privatrecht und mit der Frage des Erlasses von allgemeinen Vorschriften über die zeitliche Collision der Gesetze beschäftigen:

Die Civilproceßordnung enthält nur wenige und dürftige Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, während sie die Zwangsvollstreckung in das übrige Vermögen sowohl in formeller als materieller Hinsicht mit geringen Ausnahmen erschöpfend geregelt hat. Der Grund jener Unvollständigkeit liegt darin, daß die Verschiedenheit des im Deutschen Reich geltenden materiellen Immobiliarsachenrechts der einheitlichen Gestaltung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen kaum zu bewältigende Hindernisse bereitete. Der vorstehende Grund wird mit der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches sich erledigen und damit als im höchsten Maße wünschenswerth sich ergeben, die in der Civilproceßordnung sich findende Lücke durch ein besonderes Reichsgesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen auszufüllen. Dies tritt um so deutlicher hervor, als einigen sachenrechtlichen Vorschriften des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuches, worauf auch in einigen Noten zum Text des Entwurfs hingewiesen ist, die Voraussetzung zu Grunde liegt, daß für die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen gewisse Rechtsnormen gelten. Es war in Frage gekommen, ob es nicht rathsam sei, die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, soweit diesen Vorschriften ein materiellrechtlicher Charakter beiwohnte, entsprechend dem von dem Redactor des Sachenrechts ausgearbeiteten Sachenrechts-Entwurfe in den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches aufzunehmen. Aber der Gedanke mußte aufgegeben werden, weil der bezeichnete Weg eine aus praktischen Gründen mißliche und auch schwer durchführbare Trennung der materiell-rechtlichen und formell-rechtlichen Rechtsnormen erheischt, bei einer ebenso wichtigen als schwierigen Materie durch Zersplitterung der gesetzlichen Vorschriften die Uebersichtlichkeit und Verständlichkeit des geltenden Rechts stört und dessen praktische Handhabung in bedenklicher Weise erschwert. Die Vertheilung der Rechtsnormen in verschiedene Gesetze steht auch nicht im Einklange mit dem von den modernen sogenannten Subhastationsgesetzen befolgten und dem von der Civilproceßordnung in Ansehung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen eingehaltenen Systeme. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß der Erlassung eines besonderen Reichsgesetzes über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen insofern nicht wesentlich erleichtert ist, als derartige Gesetze jüngst in Preußen, Bayern und Sachsen erlassen sind, Gesetze, welche in den hauptsächlichen Grundsätzen sowohl unter sich, als mit den einschlagenden Vorschriften des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuches harmoniren und nach zuverlässigen Nachrichten in der Praxis sich als wohlthätig erwiesen haben. Die Ausarbeitung des Entwurfs eines Reichsgesetzes über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist von dem Redactor des Sachenrechts bereits in Angriff genommen. Die auf die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sich beziehenden materiellrechtlichen Vorschriften, welche der das Sachenrecht umfassende Entwurf dieses Redactors enthalten hat und von deren Berathung aus dem obigen Grunde abgesehen ist, werden, soweit sie nicht nach dem vorliegenden Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches zu ändern oder aufzugeben sind, in jenem neuen Entwurf ihre Stelle finden.

Das Verfahren in den Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit bildet mindestens in seinem vollen Umfange an und für sich keinen Gegenstand des materiellen bürgerlichen Rechts. Es hat daher in dem vorliegenden Entwurf nur insofern eine Regelung erfahren, als es mit materiellen Rechtsnormen in einem nicht zu lösenden Zusammenhang steht, wie z. B. bei den Vorschriften über Errichtung der Testamente und bei einer Gruppe von Vorschriften, welche die Eheschließung, das Vormundschaftswesen und die behördliche Mitwirkung in Erbschaftsfällen betreffen. Im Uebrigen wird also die gestern erwähnte Grundbuchordnung außer Betracht gelassen, in Ansehung des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit das Landesrecht maßgebend bleiben. Allein es fragt sich jedoch, ob nicht der Einheitlichkeit des materiellen Rechts eine gewisse Gefahr drohe, wenn nicht in der fraglichen Beziehung noch etwas weiter gegangen werde. Insbesondere möchte es sich zur Abwendung jener Gefahr empfehlen, im Wege der Reichsgesetzgebung einheitliche Vorschriften zu erlassen über die örtliche Zuständigkeit der Behörden, über die Zulässigkeit der Abänderung der Verfügungen, Beschlüsse und Entscheidungen, deren Zustellung, Wirksamkeit, Anfechtung und Rechtskraft. Vorschriften dieser Art eignen sich wegen ihres formell-rechtlichen Charakters und weil sie mit den civilproceßrechtlichen Normen verwandt sind, ebensowenig wie die Letzteren zur Aufnahme in das bürgerliche Gesetzbuch. Betreffend die Grundbuchsachen, so hat der von dem Redactor des Sachenrechts vorgelegte Entwurf der Grundbuchordnung das Erforderliche vorgesehen. Anlangend die Vormundschaftssachen und die sonstigen das Familienrecht betreffenden Angelegenheiten, so hat der Redactor des Familienrechts einen sehr ausführlichen Entwurf eines Reichsgesetzes über das Verfahren in solchen Sachen unter Beifügung von Motiven zur Vorlage gebracht. Mit der Commission davon ausgegangen, daß die reichsgesetzliche Regelung auf dasjenige zu beschränken sei, was unerläßlich erscheint, um der gedachten Gefahr vorzubeugen, wird der von dem Redactor des Familienrechts vorgelegte Entwurf in nicht unerheblichem Maße zu vereinfachen und in der vereinfachten Gestalt auf die noch übrigen Extrajudicialsachen, namentlich die Nachlaßsachen, auszudehnen sein, wobei auch die Berücksichtigung der Grundbuchsachen nicht ausgeschlossen wäre. Die Commission hat beschlossen, daß in der hieraus sich ergebenden Weise der in Rede stehende Gegenstand bei Berathung der erwähnten Entwürfe zu erledigen sei.

In Folge der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches werden verschiedene Aenderungen und Ergänzungen der Reichs-Civilproceßordnung und der Reichs-Concursordnung unerläßlich, sei es, um das in den beiden Proceßordnungen enthaltene materielle Proceßrecht oder auch diese oder jene Procedurnormen mit den einschlagenden Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches in den erforderlichen Einklang zu bringen, sei es zur Hebung von Zweifeln, inwieweit gewisse Vorschriften der Proceßordnungen als durch das bürgerliche Gesetzbuch aufgehoben oder geändert anzusehen seien, sei es endlich zur Beseitigung von Unvollständigkeiten, welche wegen der bisherigen Verschiedenheit des materiellen Privatrechts bei Aufstellung der Proceßordnungen mitunter sich als unvermeidlich ergaben. So enthält, um nur ein wichtiges Beispiel zu erwähnen, die Concursordnung keine zureichenden Vorschriften über den Umfang der Immobiliarmasse sowie den Umfang und die Rangordnung der aus der Immobiliarmasse zu berichtigenden Ansprüche, verweist in dieser Hinsicht vielmehr auf die Reichsgesetze und die vorzugsweise in Betracht kommenden Landesgesetze. (§. 39 der Concursordnung.) Die bezügliche Unvollständigkeit der Concursordnung beruht auf demselben Grunde, welcher bei Aufstellung der Civilproceßordnung von der vollständigen Regelung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen abgehalten hat. — Die nach dem Vorstehenden erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der beiden Proceßordnungen sind zu einem kleinen Theile in den vorliegenden Entwurf selbst aufgenommen, die meisten aber dem Einführungsgesetze bezw. in Ansehung der vorerwähnten Unvollständigkeit der Concursordnung dem Gesetze über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vorbehalten. Viele derselben jedoch in Noten zum Texte des Entwurfs, oft unter genauer Bezeichnung ihres Inhalts, bereits angekündigt.

Ob es aber nicht angemessener sei, aus Anlaß der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs die beiden Proceßordnungen oder auch noch das eine oder andere Reichsgesetz, insbesondere das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 einer vollständigen Revision und neuen Redaction zu unterziehen, darüber möchte erst befunden werden können, wenn der Inhalt des bürgerlichen Gesetzbuches endgültig feststeht.

Eine nicht geringe Wichtigkeit ist der in der neueren Zeit und erst auch dem Geschäften des [illegible] vom 22. Juni 1874 vielfach erörterten reichsgesetzlichen Regelung der besonderen Erbfolge in die landwirthschaftlichen Grundstücke beizumessen. Die Commission ist nach sorgfältiger Prüfung des in Betracht kommenden, in reichstem Maße ihr zugänglich gewordenen Materials zu der Ueberzeugung gelangt, daß es unstatthaft ist, für das ganze Gebiet des Reichs im Wege der Reichsgesetzgebung eine besondere Erbfolge in die landwirthschaftlichen Grundstücke einzuführen. Es giebt ohne Zweifel und, wie allgemein anerkannt wird, im Deutschen Reich nicht wenige Gebiete, für welche ein solches Gesetz nicht paßt. Ist dies richtig, so kann das fragliche Gesetz auch nur für bestimmte Gebiete des Reichs erlassen werden, die Bezeichnung dieser Gebiete aber wegen Verschiedenheit der maßgebenden, der Prüfung durch die Organe der Reichsgesetzgebung sich mehr oder weniger entziehenden Verhältnisse nur auf dem Wege der Landesgesetzgebung erfolgen. Reichsgesetzlich kann unter den obwaltenden Umständen die Aufstellung der betreffenden erbrechtlichen Normen nur unvollkommen und namentlich mit dem Vorbehalte bewirkt werden, daß dieselben nur dann und insoweit Anwendung finden, als deren Geltung für das ganze Gebiet oder gewisse Gebietstheile eines Bundesstaates durch Landesgesetz bestimmt wird, wobei zugleich der Landesgesetzgebung noch die Befugniß gewahrt bleiben muß, die eine oder andere Rechtsnorm zu modificiren oder von der Anwendung auszuschließen. Nach diesem Standpuncte gehören die in Frage kommenden reichsgesetzlichen Rechtsnormen systematisch nicht in das bürgerliche Gesetzbuch, sondern in das Einführungsgesetz. Das letztere wird daher besondere Rechtsnormen über die Erbfolge in die landwirthschaftlichen Grundstücke mit der Vorschrift enthalten, daß dieselben nur für die Gebiete in Kraft treten, für welche ihre Geltung durch die Landesgesetzgebung bestimmt werde. Sollte es gleichwohl aus anderen Gründen den Vorzug verdienen, über jenen systematischen Grund hinwegzusehen und die gedachten Rechtsnormen dem bürgerlichen Gesetzbuche selbst mit den geeigneten Vorbehalten für die Landesgesetze, namentlich etwa mit dem Vorbehalte einzuverleiben, daß der Landesgesetzgebung überlassen bleibe, die Geltung derselben für das ganze Staatsgebiet oder einige Theile des letzteren auszuschließen, so würde nichts entgegenstehen, die Vorschriften aus dem Einführungsgesetze zu entfernen und am Schlusse des bürgerlichen Gesetzbuchs einzustellen, so daß sie in passender Weise den letzten Abschnitt des das Erbrecht enthaltenden Theils des Gesetzbuchs bilden würden.

Hervorzuheben ist noch, daß der Entwurf Vorschriften über das internationale Privatrecht nicht aufgenommen hat. Die Commission erachtete es für zweifelhaft, ob Vorschriften dieser Art zur Aufnahme in das bürgerliche Gesetzbuch sich eignen; sie glaubte sich des Urtheils hierüber, weil die Entscheidung zu nicht geringem Theile von politischen Erwägungen abhänge, enthalten zu müssen. Gleichwohl sind von der Commission Vorschriften, welche das internationale Privatrecht betreffen, berathen und festgestellt. Ueber diese von der Commission beschlossenen, aus 26 Paragraphen bestehenden, in einer besonderen Beilage beigefügten Vorschriften wird die Entscheidung anheimgestellt, ob sie dem Entwurfe einzuverleiben seien oder nicht, und ob sie im letzteren Falle auch bei der Publication des Entwurfs von der Veröffentlichung auszuschließen wären. Der Entwurf wird an keiner Stelle einer Aenderung bedürfen, wenn das Gesetzbuch Vorschriften über das internationale Privatrecht nicht enthalten soll. Möchte aber die Entscheidung dahin ausfallen, daß der Entwurf durch Aufnahme solcher Vorschriften zu ergänzen sei, so würden die von der Commission beschlossenen Vorschriften, ohne daß der Entwurf auch in diesem Falle einer Correctur bedürfte, am Schlusse des Entwurfs aufgenommen werden können.

Vorschriften über die zeitliche Collision der Gesetze sind im Entwurfe übergangen, weil nach der Ansicht der Commission allgemeine Vorschriften solcher Art sich kaum aufstellen lassen, indem vielmehr bei jedem neuen Gesetz concret geprüft werden muß, ob und inwieweit ihm nach seinem Gehalte und nach der erkennbaren Absicht des Gesetzgebers rückwirkende Kraft oder Wirksamkeit für die bestehenden oder noch schwebenden Rechtsverhältnisse beizumessen sei. Wie es in dieser Beziehung mit dem bürgerlichen Gesetzbuche sich verhalte, wird das Einführungsgesetz in umfassender Weise bestimmen. Seine bezüglichen Vorschriften können übrigens für die Auslegung und Anwendung anderer Reichsgesetze unter Umständen von nicht geringem Belange werden.

Am Schlusse seines Berichtes stellt es der Vorsitzende der Commission zur Ausarbeitung des bürgerlichen Gesetzbuches dem Reichskanzler anheim, den Entwurf des Gesetzbuches — was inzwischen bereits geschehen — an den Bundesrath zu leiten, dessen ferneren Beschlüssen es, wie es in dem Berichte heißt, entsprechen würde, wenn dieser Entwurf nicht allein den einzelnen Bundesregierungen zur Prüfung und Aufstellung etwaiger Erinnerungen mitgetheilt, sondern auch, um die Ansichten weiterer Kreise über den Entwurf zu erfahren, durch die Presse mit einer geeigneten Aufforderung zur Kritik veröffentlicht würde.

Die neuen Versöhnungsverhandlungen in Böhmen.

* Die Provinz Böhmen ist wieder einmal in den Vordergrund des politischen Interesses in Oesterreich gerückt. Am 22. Januar treten die Vertrauensmänner der Deutschen Böhmens zu einer Vollversammlung in Prag zusammen. Es wird ihnen das Material der bisher geführten und noch nicht abgebrochen gewesenen Verständigungsverhandlungen zwischen den Beauftragten der Deutschen und der Czechen vorgelegt werden. Die Sachlage ist durchaus nicht verwickelt. Verständigungsverhandlungen können nur unter der Garantie der Staatsgewalt nach Anschauung aller Deutschen zu einem gedeihlichen Ende geführt werden, gleichgiltig, welchen Namen die Regierung führe. Graf Taaffe erklärte aber unverhohlen und wiederholt, daß ihn der innere Streit in Böhmen nicht direct berühre, daß es Sache der beiden Nationen sei, einen Ausgleich zu finden. Da aber mit der Regelung der Dinge in Böhmen ein wesentliches Staatsinteresse für Oesterreich verbunden ist, so werden die deutschen Vertrauensmänner unzweifelhaft auf ihrem Verlangen von der Garantieleistung durch die Staatsgewalt bestehen. Graf Taaffe hat nun an den Oberst-Landmarschall Fürsten Georg Lobkowitz nochmals die Anregung ergehen lassen, nicht die Verhandlungen mit den Delegirten der Deutschen neu aufzunehmen, — sie waren, wie gesagt, nicht abgebrochen — sondern die Verhandlungen zu beschleunigen. Statthalter Baron Kraus war kürzlich in Wien; offenbar ist er die Mittelsperson, und zwar eine höchst unglücklich gewählte; denn gegen den Baron Kraus herrscht unverändert das tiefste Mißtrauen der deutschen Kreise vor. Wie sich wohl Graf Taaffe eine Verständigung der Nationen ohne Garantie der Staatsgewalt denken mag? Wie er nur die Deutschen für so vertrauensselig halten kann, daß sie auf etwaige im heutigen Zeitpuncte gegebene und morgen widerrufene czechische Versprechungen hin den Schutz ihrer Nationalität, den Schutz des Staatsinteresses in Oesterreich auf die Dauer gewahrt erachten mögen. Sie müßten nicht nur die Erfahrungen der Landesgeschichte, sie müßten auch die vielen trüben Erfahrungen der letzten Jahrzehnte gänzlich mißachten, wollten sie sich auf solche in Wolken schwebende Verhandlungen einlassen. Den Czechen natürlich ist die Zurückhaltung der Staatsgewalt willkommen, für sie ist die Frage, die geschlichtet werden soll, ein Landesinteresse des Königreichs Böhmen, nicht ein Staatsinteresse des Reichs. Nie aber wird es zu einer wirklichen Verständigung in Böhmen kommen, wenn diese Provinz als losgelöst aus dem Bereiche der Aufgaben des Staates betrachtet wird. Die Opposition der Deutschen in Böhmen wird steigen, wenn die Regierung sich nicht rückhaltlos zu dem Grundsatz bekennt: Böhmen eine Provinz des Reiches. Selbstmord kann man von den Deutschen nicht verlangen, und ein selbstständiges Böhmen wäre, ohne jede phrasenhafte Bedeutung gesagt, der materielle und der moralische Untergang des Deutschthums in Böhmen.

Es ist eigentlich merkwürdig, daß Graf Taaffe die einfache Gegensätzlichkeit zwischen Deutschen und Czechen durch Delegirten-Verhandlungen überbrücken zu können glaubt. Es handelt sich um Volks- und nicht etwa um Parteiinteressen, die sich ummodeln lassen, je nach Bedürfniß und Zweckmäßigkeit. Was wollen die Czechen, was wollen die Deutschen? Die Czechen wollen die Ueberordnung in einem selbstständigen Königreich Böhmen (Staatsrecht, Landesautonomie). Die Deutschen wollen das Nebeneinander in der österreichischen Provinz Böhmen, die dem Staatsinteresse, das eine einheitliche Verwaltung gebieterisch verlangt, sich genau so unterzuordnen habe, wie alle übrigen dem Reiche einverleibten Provinzen. Während die Czechen im ganzen Lande das Recht beanspruchen, daß czechisch verhandelt werde bei allen Gerichten und Behörden, selbst in den rein deutschen Bezirken, und während sie diese Forderung mit dem Hinweis auf die historische Einheit des Landes Böhmen motiviren, wollen die Deutschen eine solche historische Einheit nicht anerkennen und verlangen eine administrative Trennung der Verwaltungs- und Gerichtsbezirke in Böhmen in ein rein czechisches und deutsches Gebiet, eine Trennung, die nur mit geringen Schwierigkeiten durchzuführen wäre. Daneben beharren die Deutschen auf der Forderung der Staatssprache. Diese Forderung darf auch in Böhmen nicht durchlöchert werden; nach der Lage der Sache kann sich nur die deutsche Sprache als Staatssprache empfehlen, einmal als Cultursprache von großem Einfluß, als überlieferte Staatssprache für Oesterreich und dann als Sprache des an Köpfen wie an Bedeutung reichsten Stammes in Oesterreich. In der österreichischen Reichshälfte zählen die Deutschen über 8 Millionen, eine Kopfzahl, welcher auch der nach den Deutschen verbreitetste Stamm, der czechische, mit seinen 5 Millionen Köpfen nicht gleichkommt. Das leitende ungarische Organ, der „Pester Lloyd“, bespricht diese Verhältnisse und kommt zu dem Schlusse: „Unter solchen Umständen ist es wohl kaum am Platze, den bevorstehenden Verhandlungen — vorausgesetzt, daß dieselben überhaupt zu Stande kommen — hoffnungsfroh entgegenzusehen. Wir sehen den Verlauf der Angelegenheit bereits voraus: die beiderseitigen Vertrauensmänner werden sich am grünen Tisch versammeln, sie werden ihre Programme und Forderungen präcisiren, vielleicht wird über dieselben auch discutirt werden, aber nachgeben wird kaum eine der beiden Parteien. Und so wird man schließlich unversöhnt, wie man gekommen, wohl auch auseinandergehen. Das Eine aber ist sicher: das Scheitern dieser Verhandlungen wird die Zustände in Böhmen in hohem Grade verschlimmern, die Gegensätze noch verschärfen und die Basis zertrümmern, auf welcher man sich in Zukunft vielleicht einigen könnte.“

Das ungarische Blatt hat Recht damit, wenn es das Scheitern der Verhandlungen voraussagt, aber das Blatt nennt den Schuldigen nicht, der die Verständigung verhindert: das ist die Regierung, die das Deutschthum in Böhmen den Czechen preiszugeben begonnen hat, die damit den Reichsbau zur Zerrüttung gebracht hat und welche die Pflicht hätte, jetzt noch ein Nebeneinander der Nationen mit heißem Bemühen zu fördern, diese Pflicht zu thun aber versäumt. So bleibt die Wunde im Staatskörper Oesterreich offen erhalten.

Aus Rußland.

* Ueber die Lage in Russisch-Polen schreibt man der „National-Zeitung“ von der Weichsel, 9. Januar:

Die Verhältnisse im Königreich Polen liegen sehr trübe. Wirthschaftlich erkennt man das jüngst noch so aufblühende Land kaum wieder. Der Unternehmungsgeist stockt, der Credit zieht sich zurück, die Güterpreise sind in großen Proportionen gefallen. Wo man hinhört, nur bittere Klagen. Die Moskauer Partei, welcher die Blüthe des Weichselgebietes ein Dorn im Auge ist, kann zufrieden sein. „Du hast's erreicht, Octavio.“ Aber wie man hier ganz genau constatiren kann, ist der Vortheil ausgeblieben, den sich die Moskauer von der Ruinirung des Königreichs versprochen; sie leiden fast nicht minder unter der allgemeinen Verkehrsstockung und der Creditnoth. Der Zar ist ein sparsamer Herr. Der Finanzminister von Wischnegradski weiß, daß ihn nichts sicherer in der Gunst des Herrn hält, als wenn er dem Kriegsminister oder dem Verkehrsminister hier und da ein paar Millionen abstreicht; er kann dabei ganz sicher auf die Unterstützung des Herrn rechnen. Dabei wird durch ein Zusammenwirken von verfehlter äußerer, innerer und wirthschaftlicher Politik die Steuerkraft des Reiches auf das Schwerste getroffen und das Nationalvermögen ist in raschem Sinken. Das Budget des Herrn von Wischnegradski, welches für 1888 ein Jahr ohne Deficit aufrechnet, erregt daher nur Spott und Achselzucken.

Was die militairische Lage in dem Weichselgebiet betrifft, so ist sie im Ganzen die, wie seit zehn Jahren, nur die Cavallerie an der Grenze ist erheblich verstärkt und die Truppen haben einen erhöhten Bestand. Aeußerlich wenigstens hat sich nicht viel verändert. Dagegen ist die Sprache der Officiere eine sehr kriegerische, wenn man sie hört, wäre der Krieg gewiß. Von einem Angriffskrieg ist allerdings dabei keine Rede. Daß man mit den militairischen Kräften keinen Einfall in Deutschland machen kann, darüber herrschen keine Illusionen und auch darüber nicht, daß ein Cavallerieeinbruch höchstens eine zeitweilige Störung mit sich bringen könnte. Das Gebiet links der Weichsel gilt auch für den Kriegsfall als aufgegeben. Man will den Feind in dem Festungsbezirk erwarten. Aber es beginnen sich jetzt allerhand Bedenken zu melden; man ist doch zweifelhaft, ob die Befestigungen den neuen artilleristischen Zerstörungswaffen gewachsen sein werden, man fürchtet, sich „verbaut“ zu haben, gerade wie die Franzosen an ihrer Grenze. Leisten die Festungen nicht, was man von ihnen erwartet hat, — so hört man behaupten — so wäre die ganze Truppenaufstellung in Polen ein verfehltes Unternehmen. Sie würde die russische Macht gerade da zum Schlagen bringen, wo sie am schwächsten und wo ihr Gegner am stärksten sind — an der Grenze! Denn daß man den deutschen Waffen nichts Aehnliches entgegenstellen kann, darüber täuscht man sich doch nicht. Dagegen hat man auf den Vortheil des Hereinziehens des Gegners in die unwirthbaren Gebiete verzichtet! Einen militairischen oder politischen Gedanken von nachhaltigem Werth kann Niemand aus der jetzigen militairischen und politischen Gestaltung herauslesen; so begegnet man denn auch auf Schritt und Tritt unlösbaren Widersprüchen. Wir greifen nicht an, heißt es, aber es giebt doch Krieg. Wie der Krieg zu Stande kommen soll, wenn zufällig Keiner angreift, darüber setzt sich diese militairische Logik hinweg.

In der nationalpolnischen Partei waren die Hoffnungen auf einen Zusammenstoß zwischen Deutschland und Rußland sehr hoch gestiegen, bis in den November hinein. Da kam die Nachricht von der Zarenreise nach Berlin und erhellte mit einem Mal die Lage. Man erkannte, daß der Zar, für das Schicksal seines Reiches und seiner Dynastie besorgt, Bedenken trug, den entscheidenden Schritt zu thun, der ihn von den benachbarten Monarchien trennen und ihn den von ihm bisher mühsam im Zaume gehaltenen Parteien überantworten mußte. Darum sehen die gut unterrichteten Polen die Bedeutung der Zarenreise und der Veröffentlichung der gefälschten Depeschen. Ueber die Art, wie diese Depeschen zusammengekommen sind, werden in diesen Kreisen die tollsten Geschichten verbreitet, die sich der Wiedergabe entziehen, aber beweisen, wie scharfsichtig man die Bedeutung dieses Zwischenfalles für die Aufhebung der Spannung zwischen Berlin und Petersburg beurtheilt. Der allgemeine Wunsch Aller, die etwas zu verlieren haben, ist nach Beruhigung und Verbesserung der inneren Zustände, von oben bis unten geht durch das ganze Land ein Alles entnervender Pessimismus.

* Zu den baltischen Verhältnissen wird der „Kölnischen Zeitung“ aus Riga, 7. Januar, geschrieben:

Während die Gouverneure von Kur- und Estland, welche sich zur Berathung über wichtige baltische Angelegenheiten mehrere Wochen in Petersburg aufgehalten hatten, bereits nach Mitau bezw. Reval zurückgekehrt sind, weilt der livländische Gouverneur Sinowjew noch immer in der Hauptstadt, wo er den Ministerien eine ganze Reihe von Gesetzentwürfen und Verwaltungsmaßregeln, die mit dem deutschen und protestantischen Wesen der baltischen Provinzen aufräumen sollen, unterbreitet hat. Von dem wichtigsten dieser Vorschläge, nämlich einen Generalgouverneur mit außerordentlichen Vollmachten in Liv-, Esth- und Kurland einzusetzen, ist bereits an dieser Stelle die Rede gewesen. Nicht weniger wichtig und außerordentlich bedrohlich ist der an maßgebender Stelle beifällig aufgenommene Vorschlag, dem Minister des Innern das Recht einzuräumen, von sich aus ohne irgendwelche Untersuchung jeden lutherischen Prediger, der im Verdacht steht, der Seelenfängerei der griechischen Popen entgegenzuwirken, absetzen und verbannen zu können. Im Minister-Comité hat sich gegen diesen unerhörten Vorschlag, an den auch nur zu denken noch vor Jahresfrist Niemand eingefallen wäre, nur ein Mitglied dieses

Uebersicht

über den Umfang des Päckereiverkehrs während der Weihnachtszeit 1887 und 1886

vom 12. bis einschließlich den 27. December

bei den Postanstalten in Städten mit mehr als 50,000 Einwohnern.

Name des Orts	Gesammtstückzahl der Packete 1887	Gesammtstückzahl der Packete 1886	Im Jahre 1887 mehr	Im Jahre 1887 weniger	Von der nebenstehenden Gesammtzahl sind aufgegeben 1887	sind aufgegeben 1886	im Jahre 1887 mehr	im Jahre 1887 weniger	sind eingegangen 1887	sind eingegangen 1886	im Jahre 1887 mehr	im Jahre 1887 weniger
Leipzig, Postamt 1.	81853 **2236**	71439 **3588**	10414	—	81853 **2236**	71439 **3588**	10414	—	—	—	—	—
„ „ 2.	39620 **1371**	31158 **1820**	8462	—	39620 **1371**	31158 **1820**	8462	—	—	—	—	—
„ „ 3.	14415 **496**	11543 **852**	2872	—	14415 **496**	11543 **852**	2872	—	—	—	—	—
„ „ 4.	11901 **433**	10281 **697**	1620	—	11901 **433**	10281 **697**	1620	—	—	—	—	—
„ „ 5.	165 **8**	126 **15**	39	—	165 **8**	126 **15**	39	—	—	—	—	—
„ „ 6.	6032 **252**	4832 **356**	1200	—	6032 **252**	4832 **356**	1200	—	—	—	—	—
„ „ 7.	8713 **320**	7361 **536**	1352	—	8713 **320**	7361 **536**	1352	—	—	—	—	—
„ „ 8.	6399 **153**	5558 **253**	841	—	6399 **153**	5558 **253**	841	—	—	—	—	—
„ „ 9.	53 **3**	49 **2**	4	—	53 **3**	49 **2**	4	—	—	—	—	—
„ „ 10.	93728 **3936**	78934 **16975**	14794	—	—	—	—	—	93728 **3936**	78934 **16975**	14794	—
„ „ 11.	4914 **168**	3770 **360**	1144	—	4914 **168**	3770 **360**	1144	—	—	—	—	—
Leipzig-Connewitz	1620 **86**	1252 **240**	368	—	697 **42**	539 **69**	158	—	923 **44**	713 **171**	210	—
Leipzig-Eutritzsch	2248 **87**	1685 **282**	563	—	1203 **53**	962 **101**	241	—	1045 **34**	723 **181**	322	—
Leipzig-Gohlis	7401 **361**	5317 **1095**	2084	—	3522 **162**	2554 **225**	968	—	3879 **199**	2763 **870**	1116	—
Leipzig-Lindenau	4946 **271**	3695 **588**	1251	—	2724 **155**	2150 **162**	574	—	2222 **116**	1545 **426**	677	—
Leipzig-Neuschönefeld	3420 **194**	2842 **427**	578	—	1689 **103**	1532 **107**	157	—	1731 **91**	1310 **320**	421	—
Leipzig-Plagwitz	33813 **585**	32974 **1431**	839	—	27774 **440**	28248 **703**	—	474	6039 **145**	4726 **728**	1313	—
Leipzig-Reudnitz	6032 **186**	5442 **509**	590	—	5453 **157**	5045 **405**	408	—	579 **29**	397 **104**	182	—
Leipzig-Schönefeld	572 **28**	291 **76**	281	—	307 **15**	135 **23**	172	—	265 **13**	156 **53**	109	—
Leipzig-Stötteritz	347 **15**	225 **56**	122	—	145 **8**	106 **22**	39	—	202 **7**	119 **34**	83	—
Leipzig-Thonberg	1850 **105**	1249 **255**	601	—	756 **38**	533 **57**	223	—	1094 **67**	716 **198**	378	—
Summa für Leipzig	329542 **11294**	280023 **30413**	49519	—	217835 **6613**	187921 **10353**	30388	474	111707 **4681**	92102 **20060**	19605	—
							mehr: 29914					
Chemnitz i/S., Postamt 1.	65561 **2528**	51356 **7813**	14205	—	27018 **908**	21902 **1425**	5116	—	38543 **1620**	29454 **6388**	9089	—
„ „ 2.	3912 **141**	3480 **190**	432	—	3912 **141**	3480 **190**	432	—	—	—	—	—
„ „ 3.	1930 **61**	1386 **68**	544	—	1930 **61**	1386 **68**	544	—	—	—	—	—
„ „ 4.	11445 **399**	9103 **660**	2342	—	11445 **399**	9103 **660**	2342	—	—	—	—	—
Chemnitz-Gablenz	747 **46**	532 **101**	215	—	259 **22**	182 **16**	77	—	488 **24**	350 **85**	138	—
Summa für Chemnitz	83595 **3175**	65857 **8832**	17738	—	44864 **1531**	36061 **2359**	8511	—	39031 **1644**	29804 **6473**	9227	—

Die fettgedruckten Zahlen sind die Verkehrsergebnisse für den 26. und 27. December.